Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

vermißt. Im Feldzug 1814 und 1815 focht das Regiment an Seite der Alliirten.

Einiges Interesse bietet das Benehmen des Regiments im Jahr 1848. — Bei der Reorganisation des Regiments im Jahr 1850 wurde dasselbe als 1. Reiterregiment formirt. 1856 erhielt das Regiment, da sein früherer Commandant Prinz Friedrich zur Regierung gelangte, den Namen „Leib-Dragoner-Regiment".

Den Feldzug 1866 machte das Regiment im VIII. Armeecorps mit. Reichere Gelegenheit zur Auszeichnung bot demselben der Feldzug 1870/71. Hier eröffnete es seine Thätigkeit mit einem gelungenen Ueberfall des Ortes Hagenau. Mit der Belagerung von Straßburg beginnt für das Regiment eine besondere Aufgabe. Abwechselnd hatte dasselbe allein oder mit andern Truppen bewaffnete Bauernhaufen und Franctireurs zu zerstreuen, Requisitionen einzutreiben u. s. w. Später nahm dasselbe an den glänzenden Kämpfen des Werder'schen Corps Theil. — Zahlreiche Dekorationen wurden in dem Regiment für Tapferkeit und tüchtige Leistungen und schöne Reiterthaten vertheilt.

Das Buch ist anregend geschrieben und gehört zu der Lectüre, welche wir unsern Cavallerie-Offizieren besonders empfehlen möchten, da sie einen Einblick in die praktische Thätigkeit der Reiterei im Felde giebt.

Eidgenossenschaft.

— (Fremder Besuch beim Truppenzusammenzug.) Zu den Manövern der II. Division werden wie die Zeitungen berichten in Bern zwei höhere französische Offiziere erwartet, nämlich die HH. General Lavcuve und Bataillonschef Muzac. Der Militärattaché Frankreichs in Bern, Hr. Capitain d'Aigny, wird ebenfalls den Truppenzusammenzug besuchen. Deutschland wird durch seinen Militärattaché Hauptmann von Rent vertreten sein. Von andern Staaten sollen bis jetzt keine bezüglichen Gesuche gestellt worden sein. Wir hoffen, daß die fremden Offiziere von den unsrigen ebenso kameradschaftlich aufgenommen werden, als dieses bei den unsrigen der Fall ist, wenn diese im Interesse ihrer eigenen Ausbildung fremden Truppenübungen beiwohnen.

— (VIII. Division.) Eine Terrainlehre in italienischer Sprache ist von dem Instrktionsoffizier Hauptmann Venezia im Verlag der Buchhandlung C. Salvioni in Bellinzona erschienen. Dies kleine Büchlein behandelt in populärer Weise diesen nützlichen militärischen Unterrichtszweig und hilft, da unserer Armee ein solches Buch in italienischer Sprache bisher fehlte, einem wahren Bedürfniß ab. Von Hrn. Oberst Wieland, Kreisinstructor der VIII. Division, ist die Arbeit den Offizieren empfohlen worden. Im Buchhandel kann das Büchlein zu dem geringen Preis von 3 Fr. bezogen werden. Wir wünschen, daß die verdienstliche Arbeit gehörige Verbreitung finden möge.

— (Berichtigung.) Nr. 32 der „Schw. M.-Ztg." enthält eine Correspondenz aus Basel, welche die von Hrn. Oberst-Divisionär Merian bearbeitete „Instruction betreffend das Feuergefecht der Infanterie" bespricht und die Person des dermaligen Commandanten der IV. Armee-Division in einer Weise damit in Verbindung bringt, die der Erläuterung bedarf. — Es heißt daselbst: „Anfangs soll Herr Oberst Merian allerdings die Absicht gehabt haben, auch diese Instruction sämmtlichen Offizieren „der IV. Division zuzusenden. Doch der jetzige Divisionär „sprach den Wunsch aus, daß Herr Merian dieses unterlassen „möchte. Der Titel Instruction schien ihm nicht angemessen „und dann fand er einige Ausdrücke im Widerspruch mit denen, „welche das Reglement gegenwärtig anwendet."

Der erste der angeführten Sätze ist richtig. Auch der dritte ist dieses, so weit darin vom Titel die Rede ist; — wohingegen es sich im Weitern weniger um widersprechende als um abweichende Ausdrücke handelt. — Leicht möchte indeß der Wortlaut des zweiten Satzes mißdeutet werden.

Herr Oberst-Divisionär Merian übergab mir im verflossenen Frühjahr die in Frage stehende Broschüre, — mit dem Bedeuten, er gedenke dieselbe den Offizieren der IV. Division einzuhändigen, was sich indessen — des Titels wegen, — ohne die Mitwirkung oder die Zustimmung des damaligen Divisions-Commandanten —, nicht wohl thun lasse.

Ich konnte dem Wunsche des Hrn. Merian, die Vertheilung betreffend, nicht Folge leisten. Die Ueberschrift des Werkes „Instruction" war für mich maßgebend, — insofern aus derselben allzuleicht sich Schlüsse ziehen lassen, denen nach meinem Dafürhalten nicht Vorschub geleistet werden darf, sollen wir mit unserm Instructionswesen nicht in eine Verwirrung gerathen, aus welcher ein Ausweg schwer zu ersehen. — Es kann und es darf nicht in der Machtbefugniß eines Truppencommandanten stehen, von sich aus Instructionen dieser Sorte in die Hand seiner Offiziere zu legen.

Infolge dieser meiner Auffassung sprach ich dem Herrn Obersten, — unter Verdankung der Aufmerksamkeit, welche der IV. Division zu schenken er nicht müde wird, — mein lebhaftes Bedauern aus, daß meine Stellung mir nicht erlaubte, an der Ablieferung der vortrefflichen Arbeit Theil zu nehmen; — des Fernern beifügend, daß eine etwas abgeänderte Ueberschrift, — in der Art derjenigen des unlängst ausgegebenen zweiten Theils des Gesammtwerkes (Versuch, — Entwurf oder dergl.) mir das Peinliche einer ablehnenden Antwort ersparen würde.

Der erwähnten Correspondenz entnehme ich heute, daß die Broschüre in wenigen Exemplaren nur vorhanden. Es war somit der Stein des Anstoßes leicht zu beseitigen. Die Gründe, welche den Herrn Verfasser bewogen, das Werk dem Titel zu opfern, sind mir nicht bekannt: ich muß nur bedauern, daß meinen Bedenken, denen die Berechtigung kaum abzusprechen ist, — der guten Sache zu Lieb' nicht Rechnung getragen werden konnte!

Wahr ist somit, daß der Titel des Schriftchens, in Verbindung mit den besprochenen abweichenden Benennungen, mich in die unangenehme Lage versetzte, den Wunsch des Herrn Obersten abschlägig zu bescheiden; unrichtig ist es, wenn gesagt wird, die Vertheilung sei auf meinen Wunsch unterblieben. Ich habe die Mitwirkung bei der Vertheilung abgelehnt und dem Herrn Verfasser meine Gründe hiefür mitgetheilt, — einen Wunsch habe ich nicht geäußert.

Die „Schw. M.-Ztg." bringt am Schlusse der besprochenen Correspondenz die Anmerkung, daß für Veröffentlichung der verdienstvollen Arbeit gesorgt sei. Lebhaft begrüße ich diesen Entschluß der verehrl. Redaction: Die Arbeit wird dadurch nicht allein Eigenthum der Offiziere der IV. Division, — sie wird Gemeingut aller derjenigen werden, welche die „Schw. M.-Ztg." halten und lesen. K.

Anmerkung. Es möge uns gestattet sein, dieser Berichtigung einige Worte beizufügen. — So sehr wir die Gründe würdigen, welche den jetzigen Chef der IV. Division zu seinem Verhalten in besprochener Angelegenheit veranlaßt haben, so glauben wir doch, daß zum Theil auch eine andere Auffassung nicht ganz der Begründung entbehren dürfte.

In der eidg. Armee besteht bis jetzt über den von Hrn. Oberst Merian behandelten wichtigen Gegenstand: „Das Feuergefecht", keine Instruction. Eine solche hätte aus diesem Grund einem Mangel abgeholfen und wäre auf jeden Fall nicht (wie dieses bei andern ähnlichen schon geschehen ist) mit bestehenden Vorschriften in Widerspruch gerathen.

Einen Nachtheil für das Instructionswesen hätte nach unserem Dafürhalten die Instruction nicht gehabt. Ganz richtig mag

die Ansicht sein, daß ein anderer Titel als „Instruktion" zweckmäßiger gewählt gewesen wäre. Uns hätte z. B. „Anleitung zur Verwerthung des Infanteriefeuers im Gefecht" u. dgl. angemessener geschienen.

Wir verkennen auch den Werth der Gründe nicht, die den Hrn. Divisionär abhalten mußten, die Vertheilung der Broschüre vorzunehmen. Die letztere hätte dadurch gewissermassen den Anstrich einer dienstlichen Vorschrift erhalten. Doch Hr. Oberst Merian handelte seinerseits wieder ganz taktvoll, wenn er die Broschüre nicht selbst, sondern durch seinen Nachfolger im Commando vertheilen lassen wollte und noch mehr, daß er die Versendung ganz unterließ als dieser sein Ansuchen ablehnte.

Aufrichtig freut es uns, daß der Chef der IV. Division der Arbeit des Hrn. Oberst Merian seine volle Anerkennung zollt, und die Veröffentlichung derselben in unserem Blatte, die mittlerweile bereits stattgefunden hat, in vollstem Maße billigt.

Hoffen wir, daß eines Tages unsere hohen Behörden sich erinnern, daß der Herr Verfasser der erwähnten Instruction, ein durch seltene militärische und wissenschaftliche Kenntnisse ausgezeichneter Offizier, in unserem Generalstab bei Behandlung mancher wichtigen Frage dem Land und der Armee noch die nützlichsten Dienste leisten könnte! D. R.

— VI. Division. (Die Gefechtsübung an der Kempt.) Der Wiederholungscurs des 22. Regiments schloß mit einem Ausmarsch, der den 2. und 3. September von Zürich über Wangen, Illnau und Weißlingen stattfand. Zu dem Ausmarsch und dem Manöver, welches damit verbunden werden sollte, waren das VI. Schützenbataillon, 2 Batterien und 1 Dragoner-Schwadron beigezogen.

Der 2. September war einer Marschübung in die Stellungen, die von den beiden Parteien eingenommen werden sollten, gewidmet. Wohlgeordnet und rasch wurden die Marschziele erreicht.

Abends wurden Vorposten bezogen.

Es war ein Ost- und ein Westcorps gebildet. — Das Ostcorps war befehligt von dem Hrn. Regiments-Commandanten Oberstlt. Escher. Dasselbe bestand aus 2 Bataillonen des 22. Inft.-Regiments (den Bataillonen 64 und 66, ersteres von dem Major Neeser, letzteres vom Major Escher commandirt), dann dem VI. Schützenbataillon (Major Nabholz), einer Batterie (Hauptmann Müller) und 1 Zug Dragoner. Den 2. Abends stand das Ostcorps bei Weißlingen und war hier und in den umgebenden Ortschaften in Vereinschaftslokalen untergebracht. — Das Schützenbataillon bezog die Vorposten.

Das Westcorps, von Major Kindlimann commandirt, bestand aus dem Bataillon 65 (des 22. Regiments) ferner 1 Batterie (Hauptmann Bühler) und 2 Zügen Dragoner.

Das Westcorps kantonnirte in Ober- und Unterillnau und hatte einen Theil seiner Kräfte zur Sicherung gegen Agazal vorgeschoben. — Vorpostencommandant war Hauptmann Bataillonsadjutant Wipf.

Abends durchnäßte ein strömender Regen die beiderseitigen Vorposten bis auf die Haut.

Die Aufgabe für den folgenden Tag war: das Westcorps geht über die Kempt und greift Morgens 7 Uhr die Vorposten des Ostcorps an, drängt sie zurück und wird dann durch die herbeikommenten Verstärkungen in die Stellung hinter der Kempt zurückgeworfen. Nach Vertheidigung derselben zieht sich dieses Corps fechtend gegen Wangen und Dübendorf zurück.

Der erhaltenen Weisung gemäß setzte sich Major Kindlimann am 3. früh mit der Infanterie und der Cavallerie in Marsch. Die Artillerie, welche bei der bekannten Beschaffenheit des hügligsten und vielfach mit Wald bedeckten Terrains keine Verwendung finden konnte, blieb auf den Höhen, welche sich am linken Ufer der Kempt erheben, zurück, bereit die eigenen Truppen im Fall eines Rückzuges aufzunehmen und ihre rückgängige Bewegung zu decken.

Auf der Höhe des großen Gehöftes Agazal stieß die Vorhut ziemlich unerwartet auf die hier gut und verdeckt aufgestellten Schützen. Der Disposition gemäß, zogen sich diese wohl geordnet und die Vortheile des Bodens gut benützend, zurück.

Doch bald wechselten die Rollen. Das Westcorps brach nach und nach das Gefecht ab und bezog eine neue u. zw. sehr vortheilhaft gelegene Stellung auf den Höhen hinter Illnau. Die Artillerie des Westcorps beschoß die aus den Wäldern debouchirenden Colonnen des Feindes.

Das Schützenbataillon folgte dem weichenden Gegner bis auf die gegenüberliegenden Höhen und wartete hier die nachrückenden Verstärkungen ab. Es dauerte einige Zeit bis diese ankamen.

Der Vormarsch der Artillerie wurde besonders durch schwierige Waldwege verzögert, die sie, um möglichst lange gedeckt zu bleiben und unbemerkt in ihre Stellung zu gelangen, gewählt hatte.

Sehr schön legte die Batterie des Hrn. Hauptmann Müller bei dem Verlassen des Waldes die letzte Strecke im Galopp zurück, setzte sich in einem Augenblick in Batterie und eröffnete aus gut gewählter Stellung das Feuer.

Nach wirksamer Vorbereitung begann der Angriff auf die gegenüberliegenden Höhen. — Die Feuerlinie war durch das Schützenbataillon gebildet, welches, wo es gedeckt geschehen konnte, zeitweise die Unterstützungen vorzog, um durch Salven das Feuer zu verstärken. Die Führung dieses Bataillons, sowie die der einzelnen Compagnien derselben, ließ wenig zu wünschen übrig.

Hinter dem Tirailleurtreffen stand das Bataillon 66 in Compagniecolonnenlinie, einer im gegebenen Fall sehr angemessenen Formation.

Das Bataillon 64 war gedeckt aufgestellt und bildete die Reserve.

(Schluß folgt.)

Zürich. (Die Winkelriedstiftung) hat von Seite der Erben des verstorbenen Nationalraths Hrn. Fierz eine Schenkung von 5000 Franken erhalten. Möge das patriotische Beispiel Nachahmung finden.

Truppenzusammenzug der II. Division 1878.

Divisionsbefehl Nr. 1.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten!

Ihr seid berufen, unter meinen Befehlen den Truppenzusammenzug von 1878 mitzumachen, verbunden mit mehrtägigem Felddienst und unter Mitwirkung von Truppen der III. Division.

Wir setzen somit die Reihe der letztes Jahr durch die V. Division begonnenen Uebungen fort. Gemäß der Militärorganisation von 1874 hat jährlich in einer der acht Divisionen ein Truppenzusammenzug stattzufinden.

In Folge des Uebergangsstadiums, in welchem sich unsere Organisation noch befindet, wird dieser Truppenzusammenzug abgehalten werden, ohne daß die II. Division die regelmäßige Serie von Regiments- und Brigade-Vorübungen durchgemacht hat. Dieser Umstand macht unsere Aufgabe um so schwieriger, allein sie ist auch eine Probe des hohen Vertrauens des Bundesrathes in unsere Kenntnisse und unsern Eifer.

Ich hoffe, daß wir uns dieses Vertrauens würdig zeigen und daß wir unsere Anstrengungen verdoppeln werden, um dasselbe in vollständiger Weise zu rechtfertigen. Wir werden zu diesem Behufe jeden Augenblick der verhältnißmäßig kurz bemessenen Instructionszeit zum besten Nutzen ziehen müssen.

Ich habe nicht nothwendig, Euch Mannszucht und gute Kameradschaft mit den Truppen der dritten Division zu empfehlen; ich bin versichert, daß diese Tugenden nationale Traditionen sind und keinem Soldaten fehlen werden, sobald er in den Dienst tritt.

Bereitet Euch vor, mit Geduld und Muth die Anstrengungen, Entbehrungen und Widerwärtigkeiten großer Manövertage zu ertragen; es sind dies keine Parade-Manöver, sondern Lehren und Versuche für Alle, und von Manchen werden sie harte Opfer verlangen.

Bereitet Euch vor auf diese Opfer, auf diese Anstrengungen, denn nur durch Nüchternheit, Beobachtung der Befehle und Gesundheitsregeln, und durch den festen Willen, Alles wohl und gut zu machen, wird es möglich sein, Euch auf die Höhe der Pflichten zu erheben, die das Vaterland möglicherweise eines Tages von Euch fordern wird.

Ueberzeugt, daß diese Ermahnungen nicht ohne Wiederhall bleiben werden, heiße ich Euch willkommen unter dem eidg. Panner.

Freiburg, September 1878.

Der Divisionär:
Lecomte.

Tagesbefehl Nr. 5.

Vorschriften für die Verwaltung.

A. Mittheilung des Effectivs der Corps.

Die Commissariatsmusterung geschieht für alle Truppen am Eintrittstage (d. h. für die Infanterie den 4. September) durch die betreffenden Quartiermeister; die Commandanten werden Ort und Stunde derselben bezeichnen.

Die Quartiermeister werden Sorge tragen, daß der summarische Etat des Effectivs unfehlbar den 5. September früh dem Divisionskriegscommissär übergeben wird. (Eine Ausnahme hiervon zu machen ist den Truppen der Cavallerie und des Trains gestattet, die später in Dienst treten.) Der Etat soll von einem durch den Generalbefehl vorgeschriebenen Tableau des Effectivs begleitet sein.

B. Pferdeabschätzung.

Die Ein- und Abschätzung der Pferde findet statt nach den §§ 61—66 des Verwaltungsreglementes.

Sie wird durch die vom Oberpferdarzt ernannte Taxationscommission vorgenommen und durch den Divisionspferdarzt geleitet. In den Ortschaften, wo keine Taxationscommissionen existiren, wird der Divisionspferdarzt andere Experten ernennen.

Bei der Abschätzung haben die Verwaltungsoffiziere zum Voraus die Formularien auszufüllen und alle im Einschätzungsprotokoll angeführten Fehler zu verzeichnen, ebenso das Signalement und die Schatzungssumme, damit die Abschätzung in kürzester Zeit vor sich gehen kann.

C. Wohnungen.

Die Truppen und Pferde werden untergebracht:

a. In den Kantonnements.

b. In den Bivouaks oder Lagern.

c. Bei den Bürgern.

Unter Kantonnements sind alle geräumigen Lokalitäten verstanden, wie Säle, Magazine, Scheunen, Kirchen u. s. w., die vor Luftzug und Feuchtigkeit Schutz bieten.

Die Truppen und die Compagnieoffiziere sollen in allen Fällen daselbst untergebracht werden und sind nur ausnahmsweise bei den Bürgern einzuquartieren.

Ohne spezielle Ermächtigung des Divisionärs und des Oberkriegscommissariats soll den Bürgern für die Einquartierung der Truppen und der Offiziere während der Vorcurse keinerlei Entschädigung bewilligt werden.

Die Gemeinden haben unentgeltlich zu liefern:

1) Die Quartiere für die Offiziere.

2) Die Büreaux, Küchenlokalitäten, Wach- und Arrestlokale, Kranken- und Arbeitersäle.

3) Die im Kantonnement nothwendigen Lokale und Stallungen.

4) Die Parkplätze.

5) Die Exerzierplätze für die Vorcurse, die Regimentsübungen inbegriffen.

6) Die Beleuchtung aller Lokale.

7) Das Stroh für die Stallungen, nach Maßgabe von 4 Kilos per Pferd und per Tag gegen Ueberlassung des Düngers.

Für diese Leistungen sind keine Gutscheine auszustellen.

Die Gemeinden haben außerdem für die Kantonnemente das Stroh zu liefern und zwar 10 Kilos per Mann für die fünf ersten Tage und im Falle eines längern Aufenthalts, jeden Tag 2½ Kilos per Mann.

Für diese Lieferungen sind Gutscheine auszustellen mit genauer Angabe des Gewichtes des gelieferten Strohs.

Das Stroh bleibt Eigenthum der Gemeinden, eine Entschädigung, die später festzustellen ist, soll ihnen für den Minderwerth bezahlt werden. Die Truppenoffiziere werden bei ihrem Abmarsch unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit darüber wachen, daß das Stroh weder verbrannt noch verkauft werde.

Für die Bivouaks liefert die Verwaltung das Stroh zu 10 Kilos per Mann, ebenso das Holz für die Bivouakfeuer, wenn solche gemacht werden und zwar ein Scheit von einem Meter Länge für je zwei Mann.

Der Divisionskriegscommissär wird den Quartiermeistern den Ort der Lieferung bestimmen.

Für die Vorposten werden die Quartiermeister rechtzeitige Fürsorge treffen.

D. Sold.

Der Sold wird nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Februar 1878 und den Vorschriften der Tagesbefehle Nr. 2, § 4 bezahlt.

Die Soldzulage von Fr. 1 wird nur den Offizieren bezahlt, welche die Funktionen von Adjutanten bei den Stäben versehen, entsprechend den Art. 66 und 68 des Gesetzes über die Militärorganisation; die Bataillonsadjutanten haben auf diese Vergütung keinen Anspruch.

Die Soldberechtigung für die Offiziere der combinirten Truppenkörper beginnt an dem Tage, wo sie gemäß den von den Militärbehörden erhaltenen Befehlen sich auf den Sammelplatz begeben.

Dieser Tag zählt als Eintrittstag (Ordonnanz über die Transportentschädigungen vom 27. März 1876).

Der Dienstaustrittstag ist derjenige, an dem der Stab entlassen wird.

Für die Truppen beginnt die Soldberechtigung an dem Tage, an dem sie auf dem Waffenplatz erscheinen (Marschbefehl des eidg. Militärdepartements) und hört mit dem Tage der Entlassung auf.

Die Marschbefehle, welche die Quartiermeister sich ausstellen lassen sollen, enthalten die nöthigen Angaben über Ort und Zeit der Sammlung und der Entlassung.

Die Reiseentschädigungen werden bezahlt nach Maßgabe der Ordonnanz vom 27. Mai 1876 und des Distanzenzeigers vom 13. April 1877.

E. Verpflegung.

Die Verpflegung für die Truppen und Pferde wird in natura geliefert.

Die tägliche Ration des Soldaten, sowohl während der Vorcurse als bei den großen Manövern, besteht in:

750 Gramm Brod.
312½ „ Fleisch.

Es wird außerdem eine Vergütung von 10 Centimes per Mann und per Tag verabreicht als Salz- und Gemüsezulage, sowie für das Holz der Küche.

Die Pferderation besteht aus:

5 Kilos Hafer.
6 „ Heu.
4 „ Stroh.

In den Vorcursen werden Brod, Fleisch und Heu durch Lieferanten, deren Namen später bekannt gegeben wird, auf den Waffenplatz geliefert. Die Quartiermeister haben ihre Maßregeln zu treffen, damit die Soldaten wissen, wo sie Chocolade, Salz, Gemüse und Holz für die Küche zu beziehen haben. Da es beinahe unmöglich ist, hinsichtlich der Verpflegung zum Voraus einheitliche Vorschriften für den Eintrittstag in den Vorcurs aufzustellen, so werden die Commandanten die ihnen zweckmäßig scheinenden Verfügungen selbst treffen.

Wenn kein Ordinäre gemacht wird, so sind Fr. 1 per Ration Lebensmittel zu vergüten.

Während der Manöver der Armeedivision geschieht die Lieferung der Lebensmittel durch ein gemischtes System, d. h. die Verwaltungscompagnie befaßt sich, wenn nicht ganz, so doch theilweise mit der Abschlachtung der Viehwaare und mit der Bäckerei.

Der Hafer wird durch das eidg. Magazin geliefert und das Heu durch Lieferanten.

Die Gutscheine für Fleisch, Brod, Hafer und Heu werden zu Gunsten des eidg. Magazins ausgestellt.

Nachdem die Truppen ihre Rationen in den betreffenden Quartieren für den Tag des Eintritts in die Linie (14.) gefaßt haben, ist der 15. der erste Tag der Lieferungen für die concentrirte Division.

Spezialbefehle werden die Stunden des Essens, die Orte und Stunden der ordentlichen und der außerordentlichen Vertheilungen von Lebensmitteln während den Divisionsmanövern feststellen (eine Ration Käse jeden Morgen und ½ Liter Wein alle zwei Tage).

Alle Lieferungen werden gegen reglementarisch vorgeschriebene Gutscheine gemacht.

F. Transport.

Gemäß dem Gesetze über die Militärorganisation wird jeder taktischen Einheit eine Anzahl Proviantwagen bewilligt, welche die Lebensmittel auf die bestimmten Austheilungsplätze, sowie in die Kantonnemente und Bivouaks zu liefern haben (mit Ausnahme dessen was im Tagesbefehl Nr. 3 vorgeschrieben ist).

Man hat darüber zu wachen, daß die Lebensmittel rechtzeitig und in genügenden Mengen auf die Vertheilungsplätze geliefert werden, um jede Verzögerung und jede Klage zu vermeiden.

Es ist anzunehmen, daß das Transportmaterial genüge und die Requisition von Privatwagen nicht nothwendig mache; sollten indessen diese Proviantwagen nicht ausreichen, so haben die Gemeinden die nothwendigen Wagen zu liefern (§ 216 des Verwaltungsreglementes).

Die Eisenbahnverwaltungen sollen rechtzeitig von den Truppentransporten, die nach den Divisionsbefehlen stattzufinden haben, benachrichtigt werden. Die Transportgutscheine sind für jedes Corps separat auszustellen und es ist in denselben genau die Zahl der Mannschaften, Pferde und Wagen aufzuführen.

G. Kosten der Dienstpferde.

Die berittenen Offiziere erhalten eine tägliche Entschädigung von jedem effectiv gehaltenen Pferd.

Was die berittenen Aerzte, Pferdärzte und Quartiermeister betrifft, so gilt hier das Circular des Oberkriegscommissariats vom 31. Juli 1877.

Es werden keine Hufbeschläg-Entschädigungen bewilligt. Diese Kosten werden indessen bezahlt, wenn der Zustand des Pferdebeschlägs beim Diensteintritt als ein guter anerkannt worden ist, wovon sich die Quartiermeister zu überzeugen haben.

Was die Kosten für Einschätzung, für Medikamente und die Behandlung kranker Pferde betrifft, so hat man sich nach der Ordonnanz des Oberkriegscommissariats vom 7. Mai 1877 zu richten.

Es soll in Freiburg unter der Leitung eines vom Oberpferdarzt ernannten Pferdarztes ein Krankenstall für Pferde errichtet werden. Alle kranken und transportfähigen Pferde sind dorthin zu verbringen. Neben diesem Stalle werden keine weitern Krankenställe erstellt; die Pferde, welche nicht nach Freiburg gebracht werden können, sollen durch Civilpferdärzte unter der Controle des Divisionspferdarztes behandelt werden.

Spezielle Instructionen sollen durch Circular des Oberpferdarztes, Hrn. Zangger, den Veterinär-Offizieren der II. Division ertheilt werden.

H. Kosten der Pferdeequipirung. Waffen. Kriegsfuhrwerke. Munition.

Die in den §§ 131—136 des Verwaltungsreglements vorgesehenen Entschädigungen werden nicht geleistet. Die Reparaturen sind auf Rechnung der Kriegsverwaltung zu stellen.

I. Militärpostdienst.

Während der Vorcurse geschieht der Postdienst durch die Beamten und Büreaux der Civilpostverwaltung.

Während der Divisionsmanöver wird ein Feldpostdienst organisirt werden; der Befehl hierzu wird später ertheilt.

K. Kasse und Komptabilität.

Die Komptabel-Offiziere erhalten direct vom Oberkriegscommissariat die für den Vorcurs nothwendigen Geldvorschüsse; die Begehren für weitere Zahlungen müssen dem Divisionskriegscommissariat gestellt werden.

Die Komptabilität wird von den Bataillonsquartiermeistern den Regimentsquartiermeistern gestellt; durch die Ambulanzquartiermeister dem Lazarethquartiermeister, diese werden die Rechnungen ihrerseits vor dem 5. October dem Divisionscommissär übermitteln.

Für den Vorcurs und die Zeit der concentrirten Manöver soll nur eine Rechnung gestellt werden; es ist also dem Divisionskriegscommissär nur ein einziger Nominativetat zuzustellen, der beim Diensteintritt abgefaßt wird und alle Mutationen enthalten soll.

In dem Falle, wo die Truppen erst nach den Cadres in Dienst treten, sollen sie auf den Etats in Zuwachs gebracht werden.

Was die Angabe des Domizils auf den Nominativetats betrifft, so soll dasselbe mit dem Domizil, das auf dem Dienstbüchlein eingetragen ist, in Uebereinstimmung stehen.

Vereinzelte Mannschaften und Detachemente, die in den Stäben oder in andern Corps, wie Ordonnanzen, Stabs- und Parkwachen, Transportwachen ꝛc. im Dienste stehen, oder befohlen sind, die Verwaltungscompagnien zu verstärken, sollen bei ihren Corps nicht in Abgang gebracht werden, noch in Zuwachs bei den Corps, denen sie beigegeben sind; sie sind einfach als „Detachirte" zu betrachten.

Diese Bemerkung gilt ebenfalls für die Trainbataillone, ebenso für die Mannschaften und Pferde, die vom Divisionspark detachirt werden, um Kriegsfuhrwerke anderer Corps zu führen.

Für die Erstellung der Komptabilität wird bewilligt:

a. Den Quartiermeistern der Bataillone, der Cavallerieregimenter, der Geniebataillone, der Verwaltungscompagnie und der Parkcolonne drei Sold- und Verpflegungstage;

b. dem Quartiermeister der Artilleriebrigade fünf Tage;

c. den Quartiermeistern der Infanterieregimenter, des Feldlazareths, der Ambulanzen und den Komptabeloffizieren der Stäbe, bei welchen kein Verwaltungsoffizier beigegeben ist, zwei Tage jedem.

Diese Entschädigung wird am Schlusse der Soldcontrole aufgeführt.

L. Allgemeine Verfügungen.

Die Komptabel-Offiziere werden darüber wachen, daß die Gutscheine eines jeden Corps, von jeder Unterabtheilung des Stabes ꝛc. getrennt aufgestellt werden.

Sie sind für das zu viel Bezahlte verantwortlich.

In zweifelhaften und in solchen durch die gegenwärtigen Vorschriften nicht vorhergesehenen Fällen hat sich Jedermann an den Divisionskriegscommissär zu wenden.

Lausanne, August 1878.

Der Divisionär:
Lecomte.

Verschiedenes.

— (Ein Urtheil über die Generale Lecourbe und Dessolles), über welche kürzlich in diesen Blättern bei Anlaß der Operationen von 1799 in der Schweiz berichtet wurde, finden wir in den Memoiren des Marschalls Massena, die von General Koch veröffentlicht wurden. In denselben wird gesagt:

General Dessolles hatte einen feinen und gebildeten Geist und bot seltene und sehr einnehmende Charakter-Eigenschaften. Von einer vollständigen und sorgfältigen Bildung, war er in der klassischen Litteratur des Alterthums ganz zu Hause. Vertraut mit ihren Meisterwerken, kannte er Columella ebenso gut als Cäsar; selbst die Bewegung des Feldlebens raubte ihm nicht in dem Maße die Freiheit seiner Gedanken, um ihn von seinen Lieblingsstudien abwendig zu machen. Oft sah man ihn auf den Märschen, seinen Truppen vorausgehend, einen Band seiner Lieblingsschriftsteller in der Hand, so die Ereignisse, welche sie beschrieben hatten und die, welche er vor Augen hatte, vergleichend. Mit einer scharfen Beobachtungsgabe versehen, studirte er mit besonderer Sorgfalt die Instructionen seiner Chefs und identificirte sich gewissermaßen mit ihnen und opferte ganz seine eigene Ansicht, um nur ihr gewissenhafter und einsichtsvoller Dolmetscher zu sein. Seine Befehle, klar und bestimmt, gingen in's Einzelne und waren von einer Eleganz der Form, die ihren Werth verdoppelte. Seine Berichte sind merkwürdig durch den Styl und die gedrängte Kürze; sie können als Vorbilder ihrer Art citirt werden; heute würden sie eine nützliche Sammlung bilden. Dessolles war von einer Ruhe und Heiterkeit (sérénité), welche ihn niemals verließ; er verfolgte die Operationen und die verschiedenen Phasen der Schlacht wie ein wahrer Künstler. Nur in entscheidenden Momenten nahm er an dem Gefecht thätigen Antheil. Von dem Soldaten war er wegen seiner Leutseligkeit (douceur) geliebt, den Chefs imponirte er durch seine geistige Ueberlegenheit und seinen hohen Gedankengang (la haute portée de son esprit).

Lecourbe, welchen man einen General des Ueberblicks (intuition) nennen konnte, bot vielleicht den stechendsten Gegensatz zu Dessolles. Groß, stark und ausdauernd war sein Körper ganz zu dem Ungestüm seines Charakters passend. Sein militärischer Ueberblick war auf dem Schlachtfeld ausgezeichnet; er entwarf in einem Augenblick mit ungemeiner Leichtigkeit nach Umständen seine Dispositionen. Die Schnelligkeit des Verständnisses veranlaßte ihn oft die Instructionen seiner Vorgesetzten abzuändern, ohne daß diese ihm jemals Fehler wegen der Abänderung vorwerfen konnten. Sein militärischer Ungestüm, welcher mit Gutmüthigkeit gepaart war, gefiel dem Soldaten, der fühlte, daß er unter einem solchen Führer gut aufgehoben war. Die Haupteigenschaften Lecourbe's waren augenblickliche Eingebung (spontanéité), Lebhaftigkeit und Entschlossenheit; die unerschöpflichen Hülfsquellen, welche ihm jederzeit sein Geist bot, machte aus ihm einen ausgezeichneten General für den Gebirgskrieg. Wenn das Glück ihm in der Ebene weniger günstig war, muß man dieses vielleicht den geheimniß- und verhängnißvollen Ursachen zuschreiben, welche oft den Aufschwung der größten Geister hindern. (Mémoires de Masséna, par le général Koch. III. 118.)